



**Statuten
des
Langlaufclubs Bual
7083 Lantsch/Lenz**

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck und Ziele	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Ethik und Doping.....	5
V.	Organe des Langlaufclubs Bual	6
VI.	Verschiedenes.....	8

Statuten des Langlaufclubs Bual

I. Name und Sitz

1. Der Langlaufclub Bual ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Langlaufclub Bual mit Sitz in Lantsch/Lenz.
2. Der Langlaufclub Bual gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem BSV Bündner Skiverband an. Der Langlaufclub Bual ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem Bündner Skiverband (BSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

3. Der Langlaufclub Bual bezweckt die Förderung und Pflege des Langlauf- und Biathlonsports sowie die Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
4. Die Ziele des Langlaufclubs Bual sind folgende:
 - a) Förderung des Langlaufsports
 - b) Förderung des Biathlonsports
 - c) Förderung der Kameradschaft
 - d) Unterstützung der mit dem Langlauf verbundenen Jugend
 - e) Unterstützung der mit dem Biathlon verbundenen Jugend
 - f) Unterstützung der wettkampfbegeisterten Jugend
5. Der Langlaufclub Bual erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
 - a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Langlaufsports
 - b) Organisation von Anlässen zur Förderung des Biathlonsports
 - c) Organisation von Wettkämpfen
 - d) Ausbildung von Clubfunktionären
 - e) Motivation vieler Mitglieder des Langlaufclubs Bual zur körperlichen Betätigung

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien des Langlaufclubs Bual sind:

- ▷ Jugendorganisation JO
- ▷ Junior:innen
- ▷ Senior:innen
- ▷ Passivmitglieder

Mitgliederstatus des Langlaufclubs Bual sind:

- ▷ Clubehrenmitglieder

7. JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
8. Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
9. Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
10. Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senior:innen-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
11. Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Clubehrenmitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

12. Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Langlaufclub Bual werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Bündner Skiverband (BSV).

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Langlaufclub Bual damit einverstanden, dass der Langlaufclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ Bündner Skiverband (BSV)

13. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie
Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.
14. Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.
15. Ende der Mitgliedschaft
Der Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Adresse gilt als Austrittserklärung. Es erfolgt keine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.
16. Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Langlaufclubs Bual werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Oktober für das Vereinsjahr erhoben. „Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugeteilt. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.
17. Für die Verbindlichkeit des Langlaufclubs Bual haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

18. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
19. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

V. Organe des Langlaufclubs Bual

20. Die Organe des Langlaufclubs Bual sind:

g) die Mitgliederversammlung

h) der Vorstand

i) die Rechnungsrevisoren

21. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Langlaufclubs Bual. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet.

22. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.

c) Arbeitsprogramm/Veranstaltungen

d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern

e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien

f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband

g) Genehmigung von Reglementen

h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand

i) Auflösung des Langlaufclubs Bual

j) Beschlussfassung über **Anträge der Mitglieder**, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden.

k) Varia

23. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

24. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

▷ die Änderung der Statuten (vgl. Randziffer 33)

▷ die Auflösung des Langlaufclubs Bual (vgl. Randziffer 34)

25. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

26. Im Vorstand des Langlaufclubs Bual sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:
- ▷ Präsident:in
 - ▷ Vizepräsident:in
 - ▷ Sekretär:in/Aktuar:in
 - ▷ Kassier:in
 - ▷ Ressortchefs (Langlauf und Biathlon)
27. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
28. Dem Vorstand obliegt die Führung des Langlaufclubs Bual. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
29. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
30. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

VI. Verschiedenes

31. Das Rechnungsjahr des Langlaufclubs Bual dauert vom 1. September bis zum 31. August.
32. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
33. Die Auflösung des Langlaufclubs Bual kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Langlaufclubs Bual wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten dem Verein Lantsch/Lenz Tourismus für die Förderung des nordischen Skisports überlassen.
34. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Langlaufclubs Bual vom xx.yy.zzzz beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.
35. Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem Bündnerischen Skiverband (BSV) gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Lantsch/Lenz, den xx.yy.zzzz

Langlaufclub Bual

Präsident: Leo Baselgia

Aktuarin: Luzia Wanner